



Zweijährige Berufsfachschule Profil: Ernährung und Gastronomie (2BFS-G)

Ausbildungsziel, Dauer und Abschluss

Am Ende der zweijährigen Ausbildung findet eine Abschlussprüfung statt. Wer sie besteht, hat damit die *Fachschulreife* (entspricht der mittleren Reife) erworben und ist vom Besuch einer Berufsschule befreit, sofern nicht ein Ausbildungsverhältnis eingegangen wird.

Aufnahmeverfahren:

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

1. der Hauptschulabschluss wobei ein Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik sowie im Fach Deutsch mindestens die Note „befriedigend“ und in den Fächern Englisch und Mathematik jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein müssen,

o d e r

2. das Zeugnis mit dem Versetzungsvermerk in die Klasse 10 der Realschule oder des Gymnasiums,

o d e r

3. das Abgangszeugnis der Klasse 9 der Realschule oder des Gymnasiums, wobei in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ein Durchschnitt von 4,0 erreicht sein muss und in höchstens einem dieser Fächer die Note „mangelhaft“ erteilt sein darf,

o d e r

4. der Nachweis eines der Nummer 1, 2 oder 3 gleichwertigen Bildungsstandes.

Stundentafel

1. Pflichtfächer

1. Schuljahr

2. Schuljahr

<u>1.1. Allgemeiner Bereich</u>	<i>17</i>	<i>17</i>
Religionslehre	2	1
Deutsch	3	2
Englisch	3	4
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2
Sport	2	2
Mathematik	3	4
Chemie oder Physik	2	2
<u>1.2. Profildbereich</u>	<i>11</i>	<i>11</i>
Berufsfachliche Kompetenz (Produkte und Dienstleistungen/ Ernährungslehre & Warenwirtschaft / Wirtschaftslehre mit Datenverarbeitung Projektkompetenz Berufspraktische Kompetenz (Technologiepraktikum/Textverarbeitung/ Produkte und gasterorientierte Dienstleistungen	5	5
	6	6
<u>2. WahlPflichtbereich</u>	<i>4</i>	<i>4</i>
z.B. Betriebspraktikum, Übungsfirma, ergänzender Fachunterricht, Stützunterricht...		
<u>3. Wahlbereich (die Erteilung der Wahlfächer ist von der Lehrerversorgung abhängig.)</u>		
<i>Wochenstunden</i>	<i>32</i>	<i>32</i>

Zusätzlich muss ein Praktikum(zweimal 1 Woche) absolviert werden, das teilweise in den Ferien stattfinden soll. Ohne den Praktikumsnachweis gilt das 2BFS G 1 nicht bestanden.

Bitte wenden



Probezeit

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Am Ende des ersten Schulhalbjahres wird ein Halbjahreszeugnis erstellt. Die Klassenkonferenz entscheidet auf Grund der Noten des Halbjahreszeugnisses über das Bestehen der Probezeit. Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muss die Schule verlassen, kann sie jedoch mit den Rechten und Pflichten eines Schülers noch bis Ende des ersten Schuljahres weiter besuchen. Eine nochmalige Aufnahme in eine zur Fachschulreife führende zweijährige Berufsfachschule desselben Bereiches ist nicht möglich. Stellt die Klassenkonferenz zum Ende des ersten Schuljahres fest, dass eine Versetzung in die zweite Klasse erfolgen könnte, entfällt die Verpflichtung die Schule verlassen zu müssen.

Anmeldung

Eine persönliche Anmeldung an der Schule ist *nicht* notwendig.
Die Zusendung der kompletten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, einschließlich des Anmeldebogens der Schulart, ist ausreichend.
(Anmeldeformulare können unter www.pbs-hn.de abgerufen oder im Sekretariat der PBS erhalten werden.)

Termin

Im Allgemeinen bis 1. März vor Beginn des neuen Schuljahres mit den unten aufgeführten Unterlagen.

Unterlagen

- a) ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg bzw. die ausgeübte Berufstätigkeit,
- b) eine beglaubigte Abschrift des Nachweises des Bildungsstandes nach § 4
- c) eine Erklärung,
 - ob und gegebenenfalls an welcher Berufsfachschule der Bewerber schon einmal an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen hat,
 - ob und gegebenenfalls an welcher Berufsfachschule der Bewerber ebenfalls einen Aufnahmeantrag gerichtet hat.

Sofern der Nachweis von § 4 zum Anmeldetermin noch nicht vorgelegt werden kann, ist er unverzüglich nachzureichen; dem Aufnahmeantrag ist in diesem Fall eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter. Er kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb der sich der Bewerber erklären muss, ob er die Zusage über die Aufnahme annimmt.

Maßgebend für die Aufnahme ist das Abschlusszeugnis. Sofort nach Erhalt des Abschlusszeugnisses muss eine beglaubigte Abschrift davon eingereicht werden, da der Durchschnitt dieses Zeugnisses für die endgültige Aufnahme ausschlaggebend ist.